

## Zulassungsordnung Bachelor-Studiengänge (Vollzeit)

---

# Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik an der FHDW Hannover ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ein erkennbares Interesse an den Inhalten des Studiengangs haben.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungszeitraum

- (1) Das Studium an der FHDW Hannover beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) *Bewerbungen für diesen Beginnstermin können bis zum 31. Juli eingereicht werden.* Falls nach Ablauf dieser Frist noch Studienplätze vakant sein sollten, wird die Frist bis zum 15. September verlängert.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Form – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) ein Lebenslauf,

### § 4

#### Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem formalisierten Einzel- oder Gruppengespräch mit der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter. *Dabei werden geklärt:*
  - a) *die fachliche Eignung (auch unter Einsatz geeigneter Testverfahren) für das jeweilige Studium,*
  - b) *mittels Eingangstest das geforderte Eingangsniveau in der englischen Sprache von B 1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)),*
  - c) *die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers,*
  - d) *die organisatorischen und persönliche Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung der Studierbarkeit erforderlich sind.*
- (2) Nach positivem Gesprächsergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Vertragsangebot von der FHDW Hannover. Wenn der Vertrag innerhalb der im Angebot genannten Frist unterschrieben zurückgesendet wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen. Nach Verstreichen der Frist besteht kein Anspruch mehr auf einen Studienplatz.

- (3) Sollte das Zulassungsgespräch kein eindeutiges Ergebnis erbringen, entscheidet die Zulassungskommission über die weitere Vorgehensweise.

## **§ 5**

### **Zulassungskommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die FHDW Hannover pro Studiengang eine Zulassungskommission, der die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter der sowie die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs angehören.
- (2) Die Zulassungskommission kann bestimmte Befugnisse widerruflich auf die/den jeweils verantwortlichen Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter übertragen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHDW Hannover in Kraft.

---

Beschluss der Hochschulkonferenz: 29.11.2018